SACHTLEBEN MINERALS

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Abschluß

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge die wir -der Verkäufer- mit unseren Vertragspartnern -Käufer- über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam, der Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail an die zuständigen Personen.

Anderen als diesen, hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen wir bereits hiermit.

Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten, z.B. über Gewicht, Analysen und Beschaffenheit stellen keine Garantie i.S.v. § 443 BGB dar und sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen.

Für alle Angaben über Qualität, Farbe, Mengen, Maße und Gewichte gelten die handelsüblichen Toleranzen.

2. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager oder ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlung ist prompt bei Lieferung zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber – vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten – angenommen, sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Alle Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der von uns oder unserem Lieferanten gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich.

Werden nach Vertragsschluß Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir – auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege- und Standgelder, Zuschläge für Niedrig- und Hochwasser, Eisliegegelder u.ä. gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlt der Käufer trotz Mahnung nicht oder wird über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden uns Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder der Vertragserfüllung durch den Käufer Anlaß geben, so können wir – unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche – von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Käufer, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten; statt dessen können wir nach unserer Wahl auch die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, unsere Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Käufer abhängig machen oder alle bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.

Der Käufer gerät vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt. . Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß§ 288 (2) BGB zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Lieferbedingungen

Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Falls wir den Liefertermin nicht einhalten können, muß uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert sind.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen FCA Wolfach gemäß INCOTERMS 2010. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist das Werk des Verkäufers in Wolfach, sofern im Einzelfall nichts anderes vom wirksam vereinbart wurde.

Die Lieferung „frei LKW/Tankwagen" hat zur Voraussetzung, daß die Abladestelle zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Empfänger / Käufer allein verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Liefern wir nach Vereinbarung in Kesselwagen, so bleibt uns die Auswahl der Größe überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Wagen sofort nach Eintreffen restlos zu entleeren und mangels anderer Weisung sogleich an die Versandstelle fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Wir stellen die Kesselwagen 72 Stunden mietfrei zur Verfügung. Sofern Kesselwagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entleert zurückgegeben werden, berechnen wir Tageswagenmiete. Unsere Kesselwagen dürfen vom Käufer in seinem Betrieb oder für Dritte nicht verwendet werden.

Der Käufer verpflichtet sich rechtzeitig vor Lieferungen durch uns alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Import oder die sonstige Erfüllung des Käufers nach den Bedingungen dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten und uns dies auf Wunsch nachzuweisen.

4. Höhere Gewalt

Treten unverschuldete oder durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse ein, die uns oder unserem Lieferanten die Lieferung oder den Transport unmöglich machen, so sind wir ohne weitere Verpflichtung von der Lieferung befreit. Höhere Gewalt im angeführten Sinne sind auch solche Hindernisse zu verstehen, die uns nicht zumutbare Kosten verursachen, wie auch behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, unverschuldete Unterbrechung des Gruben- und/oder Aufbereitungsbetriebs, Transportschwierigkeiten und Maschinenschaden. Fälle höherer Gewalt, die unsere Lieferanten betreffen, gelten als höhere Gewalt des Verkäufers. Nach dem Wegfall solcher Ereignisse kann der Verkäufer die betroffenen nicht gelieferten Mengen zu den Vertragsbedingungen an den Käufer liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Sollte sich der Käufer auf einen Fall höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die wir bereits Transportmittel oder Lager-Kapazitäten gebucht haben, ist der Käufer verpflichtet, die uns hierdurch entstehenden Kosten, wie Leerfrachten und Stornogebühren zu zahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware und alle zugehörigen Dokumente („Vorbehaltsware") bleiben unserer alleiniges Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet und/oder vermischt, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum/Bruchteils- Eigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber -bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend die Miteigentumsanteil-an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigegeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere bei Zahlungsverzug- vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten; Haftungsbeschränkungen

Der Käufer ist verpflichtet, auch bei Art- oder Mengenabweichung, die Ware unverzüglich zu untersuchen. Bei nicht sogleich erkennbaren Mängeln muß die Rüge unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Der Käufer hat Mängel- und Qualitätsrügen unverzüglich gegenüber dem Verkäufer schriftlich zu erheben. 12 Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für nicht sofort erkennbare Mängel ausgeschlossen, die Gewährleistungsansprüche sind dann verjährt. Sollten die gelieferten Waren mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht vertragskonform sein, beseitigen wir die Mängel kostenlos oder liefern gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz durch mangelfreie und vertragskonforme Waren. Nach fruchtlosem Fristablauf oder Fehlschlag der Nacherfüllung kann der Käufer einen angemessenen Preisnachlaß verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Vermarktungsfähigkeit der Waren oder ihrer Geeignetheit für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Art und Weise werden von uns weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Handeln gegeben.

Im Falle des Ausbleibens richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung bzw. bei Nichtverfügbarkeit sind wir berechtigt, diesen Vertrag oder die betroffene Lieferverpflichtung aufzuschieben oder aufzuheben, verpflichten uns allerdings im Gegenzug hiermit, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.

Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Bedingungen eingeschränkt, soweit es auf Verschulden ankommt: Wir als Verkäufer haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorhergesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und-Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Unfälle, die beim Betreten oder Abladen der Transportmittel auftreten, haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die von fremden Fahrzeugen verursacht werden, die die Ware transportieren. Der Käufer kann aber verlangen, daß wir die von uns aus dem Schaden etwa gegen Dritte zustehenden Ansprüche abtreten.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Lieferverträgen mit uns ist Offenburg. Alle Verträge zwischen uns und dem Käufer (einschließlich der Fragen des Abschlusses, der Wirksamkeit und der Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland,. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame oder nicht durchsetzbare Bedingungen durch wirksame Bedingungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bedingungen beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können durch Telefax oder e-mail erfolgen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien.